



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 068/20 Datum: 25.03.2020 Status: öffentlich
Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.04.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Städte- und Gemeindetag M-V stellvertretend für alle Gemeinden und Ämter einen Antrag nach dem Standarderprobungsgesetz beim Innenminister gestellt. Um Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien zu vermeiden, sollen entgegen der Regelungen der Kommunalverfassung vorübergehend Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zulässig sein. Der Innenminister hat diesen Antrag am 24.03.2020 genehmigt. Voraussetzung für jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist, dass nicht ein Viertel aller Gremienmitglieder widersprechen. Zur Durchführung dieses Umlaufverfahrens hat uns der Städte- und Gemeindetag eine „Handhabung“ zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Über den nachstehenden Beschlussvorschlag wird im Umlaufverfahren abgestimmt. Bitte verwenden Sie hierfür das beigefügte Abstimmungsblatt. Es kann elektronisch ausgefüllt werden. Ein Ausdruck ist nicht erforderlich.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Abstimmungsblatt am Sitzungstag per Mail zurück an das Amt Crivitz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

- Antrag des Städte- und Gemeindetages vom 16.03.2020
- Genehmigung des Innenministers vom 24.03.2020
- Ausführungshinweise des Städte- und Gemeindetages vom 25.03.2020
- Abstimmungsblatt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.3.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und für die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse. Die Sitzungen dieser Gremien erhalten den Zusatz „im Umlaufverfahren“. Auch bei den Sitzungen im Umlaufverfahren behalten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Crivitz und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz im Übrigen ihre Gültigkeit. Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung, der Protokolle und der Beschlussvorlagen einschließlich Abstimmungsblätter erfolgt elektronisch durch das Amt. Die Einladung mit Tagesordnung und die öffentlichen Beschlussvorlagen werden wie gewohnt im Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Auch die Presse wird weiterhin informiert. Am Sitzungstag sollen die Rückläufe (Abstimmungsblätter) auf elektronischem Weg (Mail, Fax) im Amt Crivitz eingehen. Ein Versand per Post ist zu vermeiden, da der Sitzungsdienst die Dienstgeschäfte im Homeoffice durchführt. Über die Sitzung im Umlaufverfahren wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist auch wie gewohnt im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen. Diese Regelung ist auf die Zeit der Einschränkungen durch die Corona-Krise beschränkt.

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa
Herrn Abteilungsleiter
Jörg Hochheim
Abteilung 3
Alexandrinenstrasse 1
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2020-03-16

Beschlüsse im Umlaufverfahren für Beschlüsse der Gemeinde- und Stadtvertretungen, der Haupt- und Amtsausschüsse – Antrag nach Standarderprobungsgesetz

Sehr geehrter Herr Hochheim,

hiermit beantragt der Städte- und Gemeindetag nach § 2 und 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes stellvertretend für alle amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und alle Ämter abweichend von § 31 Abs. 1, Satz 1 und § 29 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, dass Beschlüsse nicht nur von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung gefasst werden können, sondern in einem Umlaufverfahren aller Mitglieder schriftlich oder per Mail.

Dabei wird den Mitgliedern der Gremien vor der Sachentscheidung die Frage vorgelegt, ob sie mit dem schriftlichen Umlaufverfahren einverstanden sind. Wenn kein Mitglied widerspricht, wäre das Verfahren zulässig und die anschließende Abstimmung in der Sache auf Grund der Beschlussvorlagen der Verwaltung gültig.

Begründung: Nach den Maßnahmen des Landes gegen die Corona-Ausbreitung in Mecklenburg-Vorpommern ist die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Ebene sicherzustellen. Diese braucht aber für wichtige Maßnahmen wiederum die Zustimmung der gewählten Vertretungskörperschaften. Mit Umlaufbeschlüssen werden Präsenzveranstaltungen und damit Fahrten und soziale Kontakte vermieden, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Gleichzeitig wird damit für die Städte, Gemeinden und Ämter eine Option geschaffen, dass anstelle der Eilentscheidung des Hauptausschusses (in einer Präsenzveranstal-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

tung) nach § 35 Abs, 2 Satz 4 KV M-V oder des Bürgermeisters nach § 38 Abs. 4 Satz 2 KV M-V , bzw. des Amtsvorstehers nach § 138 Abs. 3 KV M-V alle Gremienmitglieder über den Beschlussvorschlag abstimmen. Damit wird auch in den Zeiten des Coronavirus eine Möglichkeit erhalten, die notwendigen Beschlüsse demokratisch von den gewählten Mitgliedern fassen zu lassen und dies nicht nur durch Eilentscheidung der Bürgermeister bzw. Amtsvorsteher durchführen zu lassen.

Sollten Gremienmitglieder mit dem Verfahren nicht einverstanden sein, obliegt es den Bürgermeistern bzw. Amtsvorstehern dann auf die nächstmögliche Präsenzsitzung abzustellen oder mit Eilentscheidung zu reagieren.

Dieses Verfahren nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz hat sich schon bei den kreisgrenzenübergreifenden Zweckverbänden (z. B. den kommunalen Anteilseignerverbänden der WEMAG und der E.DIS AG) bewährt.

Auch die Landesregierung hat in Nr. 9 ihrer Maßnahmen gegen die Coronaausbreitung ein vereinfachtes Verfahren für Beschlüsse der Landesregierung eingeführt. Auf diese Weise wird auf rechtstaatlicher Basis eine neue demokratische Option geschaffen, alle gewählten Mitglieder über Beschlussvorlagen abstimmen zu lassen, selbst wenn sie nicht zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen.

Nach unserem Vorschlag würden die Ämter und Gemeinden mit einer Zusendungs-erklärung des Bürgermeisters bzw. des Amtsvorstehers sich diesem Antrag des Städte- und Gemeindetages anschließen und könnten dann danach handeln. Die Eilbedürftigkeit der Genehmigung dieses Antrages liegt auf der Hand.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause Herr Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

bearbeitet von: Herr Kreß
Telefon: (0385) 588-2304
Telefax: (0385) 588-482-2304
E-Mail: Christopher.Kress@
im.mv-regierung.de
AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011
Schwerin, 24. März 2020

Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften

Ihre Schreiben vom 16.03.2020 und 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

HINWEISE

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Städte- und Gemeindetages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35; 0.36.15/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2020-03-25

Handhabung der Umlaufverfahren bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen

1. Verfahrensstand

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 24. März 2020 entschieden, dass dem Antrag des Städte- und Gemeindetages stellvertretend für alle Gemeinden und Ämter nach Standarderprobungsgesetz stattgegeben wird, Beschlussfassungen statt in Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen. Voraussetzung für jede Beschlussfassung ist, dass nicht ein Viertel aller Mitglieder des Gremiums widersprechen. Zuerst braucht es nach dem Hinweis des Ministeriums einen Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Stadt- oder Gemeindevertretung, Amtsausschuss), ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll. Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

2. Grundsatzbeschluss

Die Formulierung könnte lauten:

„Die Gemeindevertretung von X beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.3.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Hauptausschusses und für die Empfehlungen der beratenden- Ausschüsse.“

Mit diesem Grundsatzbeschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, tritt die Gemeinde, Stadt oder das Amt dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei und schafft die Voraussetzungen, künftig mit Umlaufverfahren zu arbeiten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

3. Folgeregelungen

Es empfiehlt sich, mit dem Grundsatzbeschluss auch das konkrete Verfahren für die jeweilige Gemeinde festzulegen. Regelungen der Kommunalverfassungen oder des Standarderprobungsgesetzes gibt es dazu nicht. Also ist jetzt die kommunale Selbstverwaltung gefordert. Für die Rechtssicherheit ist es am besten, wenn sich die Gemeinden und Ämter auch beim Umlaufverfahren eng an die Regelungen für Sitzungen in der Kommunalverfassung und in der Hauptsatzung anlehnen. Die Veranstaltung sollte weiter als Sitzung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ bezeichnet werden und laut Sitzungskalender durchgeführt werden. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und – das ist unumgänglich – mit Versendung der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung sollte weiter ortsüblich bekannt gemacht werden, um interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, mit ihren Gemeindevertretern über bestimmte Beschlussgegenstände Kontakt aufzunehmen. Auch eine Information der Presse sollte wie bei Sitzungen vorgenommen werden.

4. Vorüberlegungen

Nicht jeder Beschlussgegenstand eignet sich für Umlaufbeschlüsse. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen oder einer umfangreichen Abwägung, sind für das Umlaufverfahren nicht geeignet. Das gilt zum Beispiel für Bebauungspläne und die meisten Satzungen. Es kann aber auch Satzungen geben, die unproblematisch sind (Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge an die Bürger). Insofern ist nicht die Rechtsnatur (Beschluss, Satzung) maßgeblich, sondern der Inhalt.

Der Vorsitzende entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Sollten Gegenstände, die einer ausführlichen Beratung bedürfen auch eilig sein, sind weitere Sitzungen mit den notwendigen Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus möglich und zulässig. Eilentscheidungen des Bürgermeisters sind für solche Gegenstände dagegen nicht geeignet, weil damit die notwendige Diskussion auch nicht stattfindet. Hier empfiehlt sich eventuell eine Tagung des Hauptausschusses. Für Umlaufbeschlüsse sind aber alle Gegenstände gut geeignet für die es schon Grundsatzbeschlüsse gibt (z. B. Verkauf, von Grundstücken in einem neuen Wohngebiet, die Vergabe von Aufträgen, der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Auftragsvergaben über Vorhaben, über die die Gemeindevertretung schon häufig gesprochen hat). Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende eine Angelegenheit, bei der er sich über den Umfang und das Informationsbedürfnis und dem Diskussionsbedarf der Gemeindevertreter nicht sicher ist, auf die Tagesordnung setzen. Wenn ein Viertel oder mehr Mitglieder des Gremiums die Angelegenheit für das Umlaufverfahren nicht geeignet finden, müssen sie eben gegen das Umlaufverfahren am Anfang der Abstimmungsblätter votieren und dann muss diese Angelegenheit in einer nächsten Präsenzsitzung behandelt werden.

5. Abstimmungsblatt

Für jede Beschlussvorlage (bezeichnet mit Tagesordnungspunkt und Drucksachen-Nr.) bedarf es unabhängig von den Beschlussvorlagen einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Die erste Frage könnte beispielsweise formuliert sein:
„Sind Sie einverstanden, über diese Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abzu-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

stimmen? ja nein

Die nächste Frage wäre :

„Stimmen Sie der Beschlussvorlage zu TOP X, Drucksachen-Nr. X/2020 zu? „

ja nein Enthaltung

Es spricht nichts dagegen, dass auf einer Seite auch mehrere Abstimmungen vorgenommen werden.

6. Rücklauf

Der Sitzungstag sollte der Tag sein, zu dem die Rückläufe der Gremienvertreter eingehen sollten. Das geht über Mail, kann aber auch für die Gemeindevertreter, die immer noch in Papierform ihre Unterlagen haben wollen, auf dem Postweg in Papierform zurückgeschickt werden. Am Tag nach der Sitzung muss dann von der Verwaltung für jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten werden. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gremienmitglieder.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter bzw. der Gremienmitglieder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die üblichen Mehrheitsanforderungen nach der Kommunalverfassung, in der Regel ist also eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Ergebnisse der Abstimmung sollten den Gemeindevertretern oder Gremienmitgliedern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben werden. Es ist weiter eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit entsprechend § 29 Abs. 8, Satz 2 KV M-V zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung ist ansonsten entsprechend § 31 Abs. 3 KV ;M-V zu verfahren und die Entscheidung der Umlaufbeschlüsse entsprechend der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils bekanntzugeben.

Um das Verfahren für alle Gemeindevertreter und für die Öffentlichkeit zu erläutern, ist es sinnvoll, die Verfahrensmodalitäten mit dem Grundsatzbeschluss entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu beschließen und bekanntzugeben.

Da die am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Gemeindevertreter bis auf die (zu vermeidende) Anwesenheit alle Pflichten der Sitzungen erfüllen, steht ihnen auch ein Sitzungsgeld zu

7. Befristung

Die Befreiung von den Vorschriften der Kommunalverfassung über den Sitzungszwang für Beschlussfassungen gilt nur solange die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung in Kraft ist.

Inwieweit dieses Verfahren zu späterer Zeit auch noch verwandt werden kann, sollte mit dem Innenministerium ausgewertet werden. Vielleicht bieten sich hier Möglichkeiten für Neuregelungen der Kommunalverfassung an.

Klaus-Michael Glaser

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

**Abstimmungsblatt zu Beschlüssen im Umlaufverfahren
der/des
am**

Tagesordnungspunkt (TOP):

Beschlussvorlage Nr.:

1. Sind Sie damit einverstanden über die Beschlussvorlage
mit Vorlagen-Nr. im Umlaufverfahren abzustimmen?

- JA**
 NEIN

2. Stimmen Sie der Beschlussvorlage zu TOP

Vorlagen-Nr. mit den dazugehörigen genannten Anlagen zu?

- JA**
 NEIN
 Enthaltung

Das Abstimmungsblatt ist am
zu Hd. Frau zu senden.
E-Mail-Adresse:

per Mail an das Amt Crivitz